

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 18

Neuteich, den 3. Mai

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sprechstunden.

Die Sprechstunden bei der Kreisverwaltung laufen ab Montag, den 9. Mai d. Js. Montags bis Freitags von 10 bis 12 Uhr und von 15,30 bis 17,30 Uhr; am Sonnabend von 10 bis 12 Uhr.

Für die Kreissparkasse und die Kreis kommunalkasse bleiben die Abfertigungszeiten unverändert von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr.

Liegenhof, den 30. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Rechtsverordnung

zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch.

Vom 15. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.B.L.S. 719) wird zur Regelung des Abjages von Schlachtvieh und frischem Fleisch folgendes mit Gesetzeskraft verkündet:

§ 1.

Wer gewerbmäßig den Handel mit Schlachtvieh oder frischem Fleisch mit Ausnahme des Handels mit frischem Fleisch in Fleischergläden betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis. Der gleichen Erlaubnis bedarf auch der Stellvertreter des Händlers.

§ 2.

Die Erlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt und von Auflagen abhängig gemacht werden. Juristischen Personen wird die Erlaubnis nicht erteilt. Den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, den Geschäftsbetrieb und die Buchführung der in § 1 genannten Personen, sowie die polizeiliche Kontrolle des Umfanges und der Art des Geschäftsbetriebes kann der Senat durch Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 3.

Die Erlaubnis ist zu versagen bei Unzuverlässigkeit oder bei mangelnder Eignung des Antragstellers für diesen Gewerbebetrieb oder falls das Bedürfnis durch die Händler, welche die Erlaubnis erhalten haben, als gedeckt anzusehen ist. Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Händlers dartun, insbesondere wenn er die ihm gemachten Auflagen nicht erfüllt oder den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4.

Der Senat bestimmt, welche Stelle für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zuständig ist und erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen des Senats, sowie die Nichterfüllung der Auflagen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung werden die Worte „des Viehhandels“ gestrichen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Hinz.

Durchführungsverordnung

zur Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh- und frischem Fleisch vom 15. 3. 1932.
Vom 19. 4. 1932.

§ 1.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerbmäßigen Handel mit Vieh und Fleisch sind von den Händlern, einschl. Handelsagenten und Kommissionären, bis zum 10. Mai 1932 zu richten:

- a) wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz in einem der Landkreise hat, an den betreffenden Landrat,
- b) wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz im Bezirk der Staatlichen Polizeiverwaltung oder wenn er einen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht hat, an den Polizeipräsidenten in Danzig.

§ 2.

Ueber die Anträge entscheidet für das ganze Staatsgebiet der Polizeipräsident in Danzig. Die bei den Landräten eingegangenen Anträge sind ihm mit einer Stellungnahme des Landrates zuzuleiten. Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 3.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag sind diejenigen, die bisher den gewerbmäßigen Handel mit Vieh und frischem Fleisch betrieben haben, zur weiteren Ausübung dieses Handels in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange befugt.

§ 4.

Die Gewerbetreibenden haben für jedes Geschäft einen Schluschein auszustellen, der von dem Käufer mitzuunterzeichnen ist. Die Urschrift des Schluscheines hat der Gewerbetreibende in einem gebundenen und mit fortlaufenden Nummern versehenen Buch aufzubewahren, das auf Verlangen jederzeit einem vom Polizeipräsidenten beauftragten Beamten vorzuzeigen ist. Eine Durchschrift des Schluscheines ist dem Käufer auszuhandigen. Der Schluschein muß enthalten:

- a) den Tag des Verkaufes,
- b) beim Viehverkauf die Gattung und Stückzahl, beim Fleischverkauf die Art des Fleisches und das Gewicht,
- c) Namen und Wohnort des Käufers,
- d) den Preis.

Ausnahmen können für einzelne Gewerbetreibende, deren Umsatz von geringem Umfange ist, vom Polizeipräsidenten zugelassen werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser.

Hinz.

Veröffentlicht.

Die Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Verordnungen der interessierten Bevölkerung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, daß Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh und Fleisch bis zum 10. 5. d. J. beim Landratsamt einzureichen sind.

Tiegenhof, den 29. April 1932.
Der Landrat.

Nr. 3.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird Herr Kreisassistentenarzt Dr. Klingberg nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in Städten die Polizeiverwaltungen, auf dem Lande die Herren Amtsvorsteher, letztere eventl. mit Hilfe der Herren Gemeindevorsteher, die Angehörigen mit den Impfungen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisassistentenarzt vorzulegen. Für richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.

2. Die Ortsvorstände der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ebenso sind 2 Waschkübeln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

Ferner sind zum Impfgeschäft eine Schreibhilfe zu stellen und die nötigen Schreibmaterialien vorrätig zu halten.

Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verstorbenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todestages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen Pöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpfungstermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermin ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unter-

stützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren Amtsvorsteher sowie die Herren Gemeindevorsteher fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impfings, sowie die Nummer der Impfliste bezw. der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitzubringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diese Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfszeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von übrigen Impfungen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1932.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgende Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekanntgegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag und Stunde der Impfung	Impfstation und Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind	
Montag, 23. 5. 32.	9,00 Vm.	Kalthof, kath. Schule	Wiederimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof, Erstimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof, Schönau
	9,30 "	ebendort	Schönau
	11,00 "	Schule Schönau	Wernersdorf
	11,30 "	Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf
	12,30 "	Pieckel, Gasth. Bogdam	Pieckel
	14,00 Nm.	Gr. Montau, Gasthaus Schule	Gr. und Kl. Montau
	15,00 "	Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Wdl. Renkau
Dienstag, 24. 5. 32.	16,00 "	Gnojau, Gasth.	Gnojau, Simonsdorf
	17,00 "	Altmünsterberg, Schule	Altmünsterberg, Mielenz
	8,45 Vm.	Tiegenhof, Turnhalle des Realgymnasiums	Realgymnasium
	9,00 "	ebendort	Höhere Mädchenschule
	9,15 "	"	Volksschule
9,45 "	"	Erstimpflinge: Tiegenhof Nr. 1—50	
10,00 "	"	dto. Tiegenhof Nr. 51—Schluß	

Kopf wie vor.			
Mittwoch, 25. 5. 32.	8,30 Um.	Liefau, Schule	Liefau.
	10,00 "	Gr. Lichtenau, Gasth. Schmidt	Erstimpfung: Parschau, Altenau, Trappenfelde, Gr. und Kl. Lichtenau
	10,45 "	ebendort	Wiederimpfungen: obige Ortschaften
	11,45 "	Damerau, Schule	Damerau
	12,45 "	Barendt, Gasth.	Barendt
	13,30 Um.	Palschau, Gasth. Kuranski	Palschau
	14,15 "	Pordenau, Schule	Pordenau, Prangenau
	15,00 "	Neukirch, Gasth. Reich	Neukirch, Neuteicherhinter- feld
	16,00 "	Schönhorst, Gasth. Pauls	Schönhorst
Freitag, 27. 5. 32	14,00 Um.	Neuteicherwalde, Gasthaus Schulz	Reimerswalde, Neuteicher- walde
	14,45 "	Altes Schloß	Altebabke, Scharpan, Reh- walde, Kirschwerder, Beyers- horst, Vogtei
	15,45 "	Brunau, Gasth. Albrecht	Brunau, Jankendorf
	16,30 "	Fürstenwerder, Gasthaus	Fürstenwerder
Sonnabend, 28. 5. 32	8,45 Um.	Neuteich, Volks- schule	Erstimpfungen: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf
	9,30 "	ebendort	Erstimpfungen: Leske, Tra- lau, Crampenau
	10,15 "	"	Wiederimpfungen: Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Crampenau Neuteichsdorf
	10,45 "	"	Wiederimpfungen: Neuteich
	11,30 "	"	Erstimpfungen: Neuteich
	12,00 "	"	Nr. 1 bis 50 Nr. 51 bis Schluß
Montag, 6. 6. 32	8,00 Um.	Neumünsterberg, Gasth. Sprung	Bärwalde, Baarenhof, Dierzehnhuben, Neu- münsterberg, Vogtei
	9,00 "	Schöneberg, Gast- haus früher Karsten	Wiederimpfungen: Schöne- berg
	9,30 "	"	Erstimpfungen: Schöneberg,
	10,30 "	Schönsee, Gasth. Knorr fr. Taag	Schönsee
	11,30 "	Ladefopp, Gasth. Wiebe	Nennhuben, Ladefopp
	13,15 Um.	Orloff, Gasthaus	Pieckendorf, Orloffersfelde, Orloff
	14,15 "	Tiege, Gasthaus Trzinski	Tiege
	15,30 "	Marienau, Gasth. Junnius	Marienau
	16,00 "	Rückenan, Gasth. Strochowitz	Rückenan
Dienstag, 7. 6. 32	14,30 Um.	Neustädterwald, Bockstrug	Neustädterwald, Walldorf
	15,00 "	Keitlau, Gasth. Kaule	Neulanghorst, Kl. Maus- dorferweide,
	15,30 "	Jungfer, Gasth. Krzemniński	Keitlau, Nendorf, Jungfer
	16,30 "	Jeyersvorder- kampen, Gastw. Thießen	Jeyersvorderkampen, Schlangenhaken
Mittwoch, 8. 6. 32	9,00 Um.	Tannsee, Gasth. Dau	Tannsee, Eichwalde, Linde- nan, Niedau, Brodsack
	11,00 "	Gr. Lesewitz, Gasth. Steffens	Jergang, Tragheim, Gr. und Kl. Lesewitz
	12,00 "	Blumhein, Schule	Kaminke, Blumstein
	13,00 Um.	Schadwalde, Schule	Herrenhagen, Schadwalde
	14,00 "	Warnau, Schule	Warnau
	15,00 "	Henbuden, Schule	Henbuden
Donnerstag, 9. 6. 32	9,00 Um.	Petershagen, Gasth. Rufchan	Petershagen, Platenhof, Reinland, Plezendorf, Tiegenhagen
	10,00 "	Tiegenhagen, Gasth. Legel fr. Warm	Tiegenhagen
	11,00 "	Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge
	12,00 "	Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf
	13,00 Um.	Holm	Holm
	14,00 "	Grenzdorf, Gast- haus Kienski	Grenzdorf A und B

Kopf wie vor.			
Freitag, 10. 6. 32	14,00 Um.	Kl. Maudorf, Schule	Kl. Maudorf
	15,00 "	Gr. Maudorf, Schule	Gr. Maudorf
	16,00 "	Lupushorst, Gasthaus	Wiedou, Lupushorst
	17,30 "	Halbstadt, Schule	Halbstadt,
Sonnabend, 11. 6. 32	9,00 Um.	Fürstenau, Schule	Fürstenau,
	9,30 "	Lakendorf, Gasth. Loeschke	Unterkakendorf, Rosenort
	10,30 "	Oberlakendorf, Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde
	11,30 "	Einlage, Gasth.	Einlage
	12,30 "	Jeyer, Gasthaus	Stuba, Jeyer
	14,00 "	Engelhardt Wolfsdorf, Schule	Wolfsdorf, Hakendorf, Hor- sterbusch.

Tiegenhof, den 2. Mai 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne.

Der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne wird für das Jahr 1932 auf den 18. Mai festgesetzt.

Danzig, den 14. April 1932.

Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. April 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

Anordnung

betreffend Besetzung der Mieteinigungsämter der Landkreise.

Gemäß § 10 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 29. 12. 1920 (G. Bl. S. 11) wird hiermit für den Bereich der Einigungsämter der Kreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder bestimmt, daß das Einigungsamt in der Besetzung nur mit einem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, entscheidet.

Danzig, den 19. April 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Biercinski-Reiser. Dr. Blavier.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 29. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Emil Wilhelm in Neuteicherhinterfeld ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Neuteicherhinterfeld gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. April 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Mit Wirkung vom 16. Mai 1932 vergüten wir für Einlagen:

gegen satzungsmäßige., 1 monatl., 3 monatl. Kündigung:

Für Spareinlagen			
in Gulden	3%	3 1/2%	4 1/2%
" Giroeinlagen	2%	—	—
" Dollar-Einlagen	1%	2 1/2%	3 1/2%

Diese neuen Zinssätze finden auch auf die bereits bestehenden Einlagen vom 16. Mai 1932 ab Anwendung.

Tiegenhof, den 30. April 1932.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.
Der Vorsitzende.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefezung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefezung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefezung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluf der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsizes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluf.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.

Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.
- Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
- Nr. 23. Beschluf betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Ab 10. April 1932 habe ich die
Praxis
 von Herrn Zahnarzt **Dr. Stümer**
 übernommen.

O. Bruck, Zahnarzt,
Tiegenhof, Marktstr. 8. Tel. 377.

Sprechstunden: 9-1 u. 3-6, außer Mittwoch u. Sonnabend nachmittag.